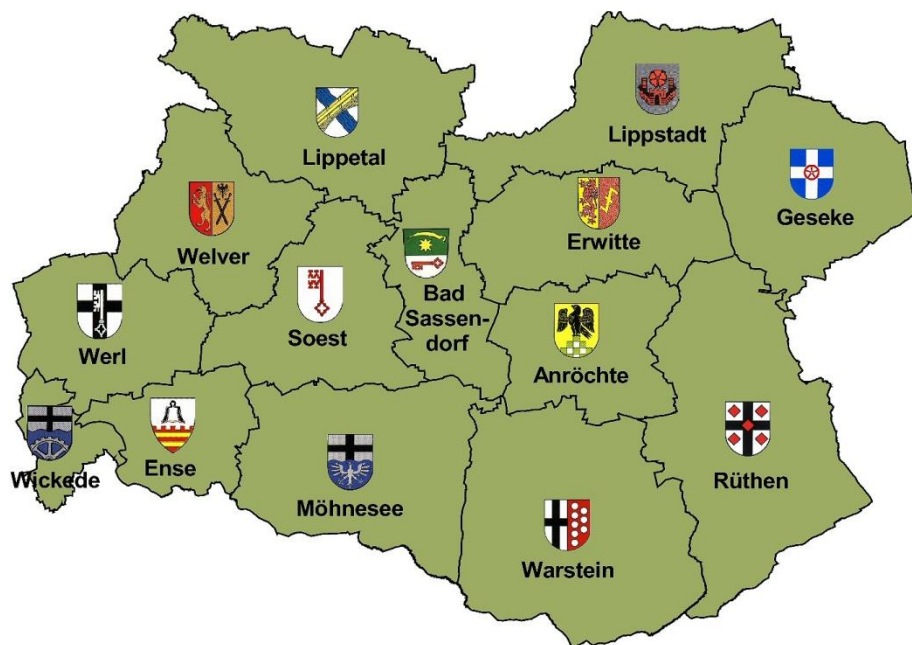


Technische Anschlussbedingungen

für die Anschaltung
von Brandmeldeanlagen im Kreis Soest
an die Empfangszentrale
der Kreisleitstelle Soest

Stand 24. November 2015

redaktionell geändert 28.01.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen
 - 1.3 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz
 - 1.4 Freiwillig betriebene Brandmeldeanlagen
 - 1.5 Zugänglichkeit für die Feuerwehr; Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)
- 2.0 Übertragungseinrichtung (ÜE)
- 3.0 Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrintormationszentrale (FIZ)
- 4.0 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 5.0 Brandmelder
 - 5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 5.2 Automatische Brandmelder
 - 5.2.1 Brandmelder-Projektierung
 - 5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 5.2.4 Brandmelder in Schächten und Kanälen
 - 5.2.5 Rauchansaugsysteme
 - 5.2.6 Spezielle Meldersysteme
 - 5.2.7 Meldergruppen
- 6.0 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 6.1 Sprinkleranlagen
 - 6.2 Sonstige Löschanlagen
 - 6.3 Gebäudefunkanlagen
 - 6.4 Steuermatrix der Brandfallsteuerungen
- 7.0 Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 7.1 Feuerwehr-Laufkarten
 - 7.2 Feuerwehrpläne
- 8.0 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 9.0 Wartung/Inspektion der BMA
 - 9.1 Störung BMA
- 10.0 Betreiberpflichten
- 11.0 Gebühren und Entgelte
- 12.0 Weitere Bedingungen

Anlagen sind in einem gesonderten Dokument „Anlagen zu den Technischen Anschlussbedingungen Kreis Soest“ hinterlegt

- A: Kontakte
 B: Betreiber-Checkliste für die Abnahme
 C: Beispiel Feuerwehrintormationszentrum (FIZ)
 D: Beispiel Flucht und Rettungsplan
 E1-4: Beispiel Feuerwehrpläne
 F1-2: Beispiel Feuerwehr-Laufkarten
 G: Abnahmeprotokoll

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Die Leitstelle des Kreises Soest bietet Anwärtern von Brandmeldeanlagen die Aufsaltung an die Leitstelle an, wenn die in diesen Bedingungen dargestellten Anforderungen eingehalten werden.

Diese Anschlussbedingen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Kreis Soest mit Aufsaltung zur Empfangseinrichtung der

**Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz des Kreises Soest
Boleweg 110-112
59494 Soest**

Sie gelten für Neuanlagen und Änderungen bzw. Erweiterungen von bestehenden Anlagen.
Sie gelten auch für bestehende Anlagen, wenn die Aufsaltung zur Leitstelle länger als 3 Monate aufgehoben war.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik von BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitgehend ausschließen.

Sie sollen den an der Errichtung, Abnahme und Betrieb von Brandmeldeanlagen Beteiligten sowie den Feuerwehren als Hilfe hinsichtlich wesentlicher technischer und organisatorischer Anforderungen an Brandmeldeanlagen dienen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau einer BMA einschließlich der Anordnung ihrer Bestandteile sollen der örtlichen Feuerwehr trotz der Vielzahl unterschiedlicher Objekte und verschiedener Brandmeldeanlagen in ihrem Zuständigkeitsgebiet eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Fehlalarmen und Störungen im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Der Errichter der Brandmeldeanlage verpflichtet sich, die Planung der Brandmeldeanlage vorab mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Bei der Errichtung von BMA sind u.a. folgende Vorschriften und Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
VDE 0800-1	Fernmeldetechnik - Allgemein
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen: Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN EN 54 Teil 1-14	Automatische Brandmeldeanlagen -Bestandteile-
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14675	Brandmeldeanlagen -Aufbau-
VdS-Richtlinie 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
VdS-Richtlinie 2092	Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau
VdS-Richtlinie 2105	Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen -Schlüsseldepots (FSD)-
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten
PrüfVO NRW	Prüfverordnung

Alle hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Brandmeldeanlagen (BMA) müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z.B. VdS, TÜV) zugelassen sein.

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend VDE 0833 und DIN 14675 errichtet werden.

Für Leitungen, die brandschutztechnische Einrichtungen oder Alarmierungseinrichtungen ansteuern oder Leitungen, die durch nicht überwachte Bereiche führen oder Leitungen in besonderer Art und Nutzung kann es erforderlich sein, diese Leitungen mit Funktionserhalt oder als Leitungen mit besonderen Eigenschaften auszuführen. Hierbei sind die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien sowie die Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beachten.

Das Leitungsnetz muss Teil der Abnahme durch den zugelassenen Sachverständigen für Brandmeldeanlagen sein und ist im Prüfbericht zu erwähnen.

Anmerkung:

Brandmeldeanlagen, die neben den Anforderungen durch die Bauauflage oder durch diese Anschlussbedingungen auch den Bedingungen der Versicherungen genügen sollen, müssen von VdS- anerkannten Errichtern entsprechend den Vorschriften des VdS errichtet werden.

1.3 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenet

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetzen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) mit dazugehörigen Übertragungswegen
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Ersatzstromversorgung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) oder Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
- Brandmelder bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten
- Bereichs-, Lageplan- bzw. Anzeigetableau (bei Bedarf)
- Beschilderung und Beschriftung
- Technische Weiterleitung der Störungsmeldung der BMA und der Sabotagemeldung des Schlüsseldepots an eine ständig besetzte Stelle
- Sofortige Verfügbarkeit der Objektschlüssel durch eine ständig besetzte Stelle mit eingewiesenem Personal (Schlüsselgewalt) oder Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit vorzugsweise einheitlicher Schließanlage für das gesamte Objekt

1.4 Freiwillig betriebene Brandmeldeanlagen

Will der Betreiber einer nicht baurechtlich erforderlichen BMA seine Anlage zur Kreisleitstelle aufschalten lassen, muss er die dazu erforderlichen Maßnahmen gemäß dieser Anschlussbedingungen auf seine Kosten ausführen.

1.5 Zugänglichkeit für die Feuerwehr; Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zu ermöglichen.

In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr sind ein vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 (VdS-Richtlinie 2105) und ein ebenfalls VdS-erkanntes Freischaltelement (FSE) zur manuellen Alarmauslösung zu installieren.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen und an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen (d.h. kein Ansteuern von sicherheitstechnischen Einrichtungen).

Der Generalschlüssel oder im besonderen Einzelfall mehrere im FSD zu deponierende Objektschlüssel (maximal 3) müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ/FIZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA und der an die BMA angeschlossenen Löschanlagen ermöglichen.

Bei Hinterlegung mehrerer Schlüssel ist eine vom VdS zugelassene Schlüsselplombe zu verwenden. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Bei mehr als 3 Objektschlüsseln muss das FSD mit einer zusätzlichen Objektschlüsselüberwachung erweitert werden.

Die Anzahl der Schlüsselsätze (wie auch Sätze Feuerwehrpläne oder Laufkarten) ist abhängig von der Objektgröße (z.B. Krankenhäuser...) im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

KREIS SOEST

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr platziert. Die diesbezügliche Abstimmung muss bereits in der Planungsphase mit der zuständigen Feuerwehr erfolgen.

Die örtliche Feuerwehr entscheidet über das einzubauende System und die Schließung.

2.0 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Der Kreis Soest betreibt in seiner Kreisleitstelle in 59494 Soest, Boleweg 110-112, eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen. Der Kreis Soest kann dem jeweiligen Konzessionär den Anschluss jeweils einer Brandmeldeempfangseinrichtung gestatten.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich an den gewünschten Konzessionsträger zu richten:

<p>Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH Marc Rüther Zum Rohland 1 59872 Meschede Tel: 0291/5491-42 email: marc.ruether@de.bosch.com</p>	<p>Fa. Siemens AG – RC-DE BT West CSS Markus Grosser Franz-Geuer-Straße 10 50823 Köln Tel: 0221/576-1072 Fax: 0201/816-3522 email: markus.grosser@siemens.com</p>
---	---

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. **Eigentümer der Liegenschaft (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon)**
2. **Zustimmung des Eigentümers (falls erforderlich)**
3. **die Bezeichnung des Objektes/Teilnehmers (Name, Anschrift, Telefon)**
4. **den beabsichtigten Anbringungsort der Übertragungseinrichtung (ÜE)**
5. **Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen**
6. **Anzahl der anzuschaltenden Gruppen**
7. **Lageplan des Objektes mit dem Standort der BMA**
8. **gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme**

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) und der Übertragungsweg werden vom Konzessionsträger der Empfangszentrale eingerichtet, betrieben und instand gehalten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen.

Die Übertragungseinrichtung darf durch den Konzessionär auch zur Übertragung von Sabotage,- Störungs- und Zusatzmeldungen verwendet werden.

Der Hauptmelder der Übertragungseinrichtung darf nicht im Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) enthalten sein, sondern muss sich außerhalb des FIZ in der Nähe der BMA befinden.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, bleiben der örtlichen Feuerwehr geeignete Maßnahmen vorbehalten wie

- Verrechnung der Einsatzkosten an den Teilnehmer
- Überprüfung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage durch Sachverständige oder Sachkundige
- im Einzelfall Trennung der Brandmeldeanlage von der ÜE mit unverzüglicher Meldung an die untere Bauaufsicht mit kostenpflichtiger Wiederaufschaltung

KREIS SOEST

Die geplante oder durchgeführte Abschaltung der Übertragungseinrichtung einer Brandmeldeanlage durch den Konzessionär ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Soest bzw. der Stadt Lippstadt unverzüglich durch diesen schriftlich mitzuteilen.

Die Meldung der Brandmeldeanlage muss im Einzelfall differenziert zur Leitstelle weitergeleitet werden können. Bei ausgedehnten Objekten mit mehr als einer Unterzentrale muss z.B. der konkrete Anfahrtspunkt an die Leitstelle gemeldet werden, damit die Feuerwehr das betroffene Gebäude direkt anfahren kann. Weitere Differenzierungen können z.B. sein: verschiedene Nutzungs- oder Gefahrenbereiche, Voralarme etc...

3.0 Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Bei Verwendung von Brandmeldezentralen, an denen die Meldergruppen zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige mit Einzelmelderanzeige (Einzelidentifikation) anzubringen. Im Display muss eindeutig erkennbar sein, welche Meldergruppe und welche Meldernummer ausgelöst haben.

Ausnahmen (z.B. bei sehr kleinen Objekten) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sofern Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) getrennt untergebracht werden, ist eine redundante Ansteuerung erforderlich.

Die Bedienteile der BMZ wie Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und Behälter für Laufkarten sind bei Neuanlagen frei zugänglich in einem Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) unterzubringen. Bei Altanlagen kann bei wesentlichen Änderungen an der BMA eine Nachrüstung eines FIZ gefordert werden. Bei der Erneuerung der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich ein FIZ nachzurüsten.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt bis zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) ist fortlaufend mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine bei Auslösung der BMA angesteuerte Blitzleuchte kenntlich zu machen. Die Farbe der Blitzleuchte ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

In der Brandschutzordnung des Betriebes ist festzulegen, dass ständig besetzte Stellen nur von unterwiesenem Personal besetzt werden darf. Insbesondere muss es darin unterwiesen sein, wie bei Störungsmeldungen zu verfahren ist.

Der Raum der BMZ und des FIZ (ggf. FIZ-Schrank) sind in die Brandmeldeüberwachung einzubeziehen.

4.0 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes (FBF) nach DIN 14661 und eines Feuerwehranzeigetableaus (FAT) mit Klartextanzeige nach DIN 14662 ist grundsätzlich erforderlich.

Die Schließung für das FBF sowie der Erwerb des Halbzylinders werden von der örtlichen Feuerwehr vorgegeben. Der Halbzylinder für die Schließung wird im Rahmen der Abnahme der Brandmeldeanlage in Anwesenheit der Feuerwehr eingebaut.

5.0 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern muss nach den unter 1.2 dieser Anschlussbedingungen genannten Regelwerken erfolgen. Zudem sind die Vorgaben des VdS zu beachten.

Für automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind jeweils eigene Meldergruppen vorzusehen. Meldergruppen müssen unabhängig voneinander abschaltbar sein.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer in ausreichender Größe nach DIN 1450 so zu beschriften, dass die deutliche Lesbarkeit vom Standpunkt des Betrachters aus gewährleistet ist (z.B. 10/1, 10/2, 10/3...). Für jeden Melder ist eine Einzelidentifikation erforderlich.

Deckenmelder sind an der Decke neben dem Melder entsprechend u.a. Tabelle zu kennzeichnen.

Tabelle 1: Erforderliche Mindest-Schriftgröße in Abhängigkeit von der Raumhöhe

Raumhöhe (m)	Schriftgröße (mm)
2,5	10
3,3	15
4,5	25
5,8	35
7,4	50
11,0	75
13,5	100
18,0	150

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sind jeweils im Zuge von Rettungswegen an Ausgängen und vorwiegend an Stellen mit Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöschern, Rettungswegplänen, Wandhydranten und Brandschutzordnungen nach DIN 14096 (Aushang) anzuordnen.

Gehäuse von Druckknopfmeldern, die bei Betätigung des Melders unmittelbar die Übertragungseinheit (ÜE) auslösen, tragen zusätzlich zu anderen Symbolen die Aufschrift „Feuerwehr“ und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Norm-Einbauhöhen von Druckknopfmeldern (80cm – 120cm) sind zu beachten.

An der Brandmeldezentrale sind jeweils mindestens 10 passende Ersatzgläser sowie eine ausreichende Zahl an Sperrschildern mit der Aufschrift „**Außer Betrieb, Notruf 112 wählen**“ griffbereit vorzuhalten.

Hinweis:

Gehäuse von Hausalarmanlagen sind in RAL 5009 –azurblau- mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

Gehäuse von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind in RAL 2011 –tieforange- mit der Aufschrift „Rauchabzug“ auszuführen.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Brandmelder-Projektierung

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Brandmeldern täuschungs- bzw. falschalarmsicher auszuführen.

In Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind geeignete technische Maßnahmen nach VDE 0833, z.B. Mehrkriterienmelder/Brandkenngrößen-Mustervergleich durchzuführen. Durch die betrieblichen Umgebungsbedingungen darf ein automatischer Melder keinen Alarm auslösen. Alle automatischen Melder müssen genau nach der jeweiligen Umgebungsbedingung (z.B. Raucher, Wasserdampf aus Maschinen, Abgase, Stäube usw.) geplant, eingebaut und programmiert werden. Feuerwehreinsätze, die aus Missachtung dieser Einbauregeln entstehen, werden entsprechend der jeweiligen Gemeindegesetzungen für Leistungen der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Sollten die o.a. Maßnahmen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, kann die zuständige Brandschutzdienststelle bzw. Bauaufsicht auch nachträglich eine Zweimelderabhängigkeit oder Zweimeldergruppenabhängigkeit fordern.

Sonderanwendungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vor der Installation abzustimmen.

Alarmzwischenlagerung oder Alarmorganisation ist nur im begründeten Einzelfall und nur in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes, herausnehmbares Deckenelement mit Meldernummer vorhanden sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Das Mindestmaß der Revisionsklappen beträgt 400mmx400mm.

Die Verwendung kleinerer Öffnungen ist in begründeten Einzelfällen vor Einbau mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ist die Kennzeichnung an der Decke nicht möglich, ist die Installation eines Brandmelder-Lageplanteaus erforderlich, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Die Zugänglichkeit zum Zwischendeckenbereich muss gewährleistet sein. In Einzelfällen kann die zuständige Brandschutzdienststelle oder die örtliche Feuerwehr Einstieghilfen wie z.B. vorgehaltene Bockleitern fordern. Der/die Standort(e) der Leiter(n) ist/sind in Abstimmung mit der Feuerwehr festzulegen. Der/die Leiter(n) sind gegen unbefugtes Entfernen mit einer „Feuerwehrsicherung“ zu sichern.

5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend mit einem in den Boden eingelassenen gelben Punkt (50mm-100mm) zu kennzeichnen. Die markierten Platten sind mit einer Kette gegen Vertauschen zu sichern.

Für die Feuerwehr ist ein geeignetes Hebewerkzeug jederzeit gut sichtbar in der Nähe der Bodenmelder vorzuhalten.

Sollen die Bodenheber in einem Behältnis untergebracht werden, so ist dieses nach DIN 4066 mit der Beschriftung „**Hebevorrichtung Bodenplatten für Feuerwehr**“ zu kennzeichnen.

In Ausnahmefällen kann die Hebevorrichtung in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle auch an der BMZ/FIZ deponiert werden.

5.2.4 Brandmelder in Schächten und Kanälen

Brandmelder in Schächten und Kanälen sind sinngemäß Ziffer 5.2.2 zu behandeln.

5.2.5 Rauchansaugsysteme

Zum raschen Auffinden eines Brandherdes sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Raumüberwachung: maximale Fläche, die durch ein Rauchansaugsystem überwacht wird: 800m²
Die gesamte Überwachungsfläche muss vom Zugang her frei einsehbar sein.

Bei nicht frei einsehbaren Räumen darf die Fläche geschlossener Räume (auch Kombi-Büros) maximal 400m² betragen.

Bei Einbau in Zwischendecken und Doppelböden darf die Überwachungsfläche maximal 200m² betragen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind alle 30m² Erkundungsöffnungen vorzusehen.

5.2.6 Spezielle Meldersysteme

Die Verwendung spezieller Meldersysteme (Infrarotmessstrecken, Fühlerrohrsysteme, Rauchansaugsysteme u.ä.) sind grundsätzlich im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzusprechen bzw. zu planen.

5.2.7 Meldergruppen

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder geschossweise zusammenzufassen. Doppelboden-, Zwischendecken sowie Sondermelder sind je nach Bereich auf eigene Meldergruppen zu schalten.

Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination automatischer und nichtautomatischer Brandmelder unzulässig.

Automatische Melder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen (z.B. Feststellanlagen) dienen, dürfen nicht auf die BMZ geschaltet werden.

In Treppenträumen dürfen maximal 5 Druckknopfmelder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

6.0 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sind ortsfeste automatische Löschanlagen vorhanden, sind diese an die Brandmeldeanlage anzuschließen, sofern in der Baugenehmigung nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde.

Die Auslösung der Löschanlagen infolge eines Brandes muss die Auslösung der Übertragungseinrichtung bewirken.

Andere Brandschutzeinrichtungen können über die Auslösung der Brandmeldeanlage angesteuert werden. Die Überprüfung der Funktionalität abhängiger Systeme, d.h. z.B. Ansteuerung von Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzügen oder anderen brandschutztechnischen Einrichtungen durch die BMA ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen (gemäß Prüfverordnung NRW) durchzuführen.

Das Zusammenspiel der einzelnen Einrichtungen ist vom zuständigen Sachverständigen zu prüfen und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- und Meldebereiches anzuzeigen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (Ziffer 5.2.7 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist mit Schildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. CO₂-Löschanlagen oder Objektlöschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs angezeigt wird.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in zinkgelber Farbe (RAL 1018) mit schwarzer Schrift zu verwenden.

Der Laufweg vom FIZ zur Zentrale der Löschanlage ist mit Schildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen und auf einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

6.3 Gebäudefunkanlagen

Die Ansteuerung einer analogen und digitalen Gebäudefunkanlage muss gewährleistet sein.

Die Feuerweherschaltung muss Vorrang vor Fremdnutzungen des Betreibers besitzen.

6.4 Steuermatrix der Brandfallsteuerungen

Sofern durch die Brandmeldeanlage andere sicherheitsrelevante Anlagen angesteuert werden, ist sowohl eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen als auch eine Wirkprinzipprüfung gemäß VDI 6010-3 durchzuführen. Die Brandfallsteuermatrix ist zusammen mit den Laufkarten an der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) vorzuhalten.

7.0 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten

Pro Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte in DIN A3 (quer) laminiert und mit fest angebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und stets griffbereit der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot (FBF-Schließung) vertikal zu hinterlegen. Die Feuerwehr kann –abhängig vom Objekt- auch mehrere Feuerwehr-Laufkarten fordern.

Der Plankasten ist mit einem Schild „Feuerwehr-Laufkarten“ nach DIN 4066 in der Größe von 105mm x 297mm zu kennzeichnen und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) zu integrieren.

Die Pläne sind auf Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen mindestens folgende Informationen inklusive des letzten Erstelldatums enthalten (s. auch hierzu Anhänge F1-2):

- Lage des FIZ
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt
- Löschbereiche stationärer Löschanlagen blau schraffiert (mit Angabe des Löschmittels)
- Legende und Nordpfeil

Die Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung ergeben sich aus DIN 14675 Ziffer 10.2 mit Anhang K.

Der Plan ist grundsätzlich beidseitig zu beschriften, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit dem Standort der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) und ggf. die Rückseite die Detaildarstellung zeigt. Wird eine Detailansicht der betreffenden Meldergruppe erforderlich, so ist diese als Grundrissplan darzustellen.

Im Einzelfall können auf Anforderung der Brandschutzdienststelle oder der örtlichen Feuerwehr zusätzliche Angaben in den Feuerwehr-Laufkarten erforderlich werden.

Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Feuerwehr-Laufkarten der örtlichen Feuerwehr zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die Laufkarten sind bei Änderungen auf Kosten des Betreibers zu aktualisieren.

7.2 Feuerwehrpläne

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und jeweils anlassbezogen, spätestens aber alle 2 Jahre mit entsprechender Datumsangabe im Plan fortzuschreiben.

Die Art und Ausführung bzw. wesentliche Inhalte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen (siehe auch hierzu Anhang E1-4).

Insbesondere ist die projektierte Brandfallsteuerung (falls vorhanden) für die Feuerwehr nachvollziehbar einzuarbeiten (welche Sicherheitseinrichtungen werden bei Auslösung der BMA angesteuert?)

8.0 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung erfolgt eine Abnahme durch die örtliche Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr und dem Konzessionär mit einem Vorlauf von 14 Tagen mitzuteilen. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA muss den Konzessionär daher rechtzeitig seinerseits informieren. Der Betreiber koordiniert die Abnahme.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Feuerwehr durch den Betreiber insbesondere vorzulegen:

- **das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß Prüfverordnung NRW (PrüfVO) vom 24.11.2009 über die Abnahme der Brandmeldeanlage**
- **Kopie des Wartungsvertrages für die Brandmeldeanlage**
- **bei an die BMA angeschlossenen stationären Löschanlagen, Rauchabzugsanlagen oder anderen Sicherheitseinrichtungen: Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW über die mängelfreie Funktion der Schnittstellen zwischen Brandmeldeanlage und anderen Sicherheitseinrichtungen**
- **Nachweis über die Störweiterleitung der Brandmeldeanlage und Sabotagemeldung des Schlüsseldepots nach DIN VDE 0833 an eine ständig besetzte Stelle**

Der Feuerwehr sind zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben bzw. mitzuteilen:

- **Feuerwehrpläne (ggf. auch Feuerwehr-Einsatzpläne), Laufkarten, Sprinklergruppenpläne, spätestens zur Abnahme bzw. Aufschaltung der BMA müssen zusammen mit der Feuerwehr der/die Objektschlüssel im FSD deponiert werden. Der/die Schlüssel gehen dadurch nicht in den Besitz der Feuerwehr über.**
- **Der Feuerwehr sind mindestens 3 auf die Brandmeldeanlage eingewiesene Ansprechpartner für den Alarmierungs- oder Störfall auch nach Betriebsschluss zu benennen bzw. im Feuerwehrplan zu hinterlegen (vom Betreiber ständig zu aktualisieren).**

Die Abnahme der Feuerwehr erfolgt stichpunktartig gemäß dem Inhalt dieser Anschlussbedingungen. Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

Auch bei jeder wesentlichen Änderung der BMA ist eine Abnahme bezüglich der Einhaltung dieser Anschlussbedingungen erforderlich.

Die Kreisleitstelle und die zuständige Brandschutzdienststelle sind über den Abnahmetermin zu unterrichten und sind berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

Werden beim ersten Inbetriebnahmetermin Mängel festgestellt, so werden diese in einem Inbetriebnahme-protokoll durch die Feuerwehr schriftlich niedergelegt.

Der Betreiber ist verpflichtet, diese Mängel umgehend beheben zu lassen. Die Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinheit (ÜE) oder die Nutzungsaufnahme des Objekts kann hiervon abhängig gemacht werden.

Nach Beseitigung der Mängel ist eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung erforderlich.

Die Brandmeldeanlage wird nur dann zur Kreisleitstelle aufgeschaltet, wenn das von Konzessionär, Errichter und Feuerwehr unterzeichnete Abnahmeprotokoll vorliegt (s. Anlage G).

KREIS SOEST

9.0 Wartung/Inspektion der BMA; Betrieb

Es ist für die gesamte Brandmeldeanlage ein Wartungsvertrag mit einer vom **VdS zertifizierten Fachfirma** abzuschließen; der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch (gebunden, keine Loseblattsammlung) ist jederzeit einsehbar im FIZ zu hinterlegen.

Bei aufgrund mangelhafter Wartung ausgelösten mehrfachen Falschalarmen ist die Feuerwehr berechtigt, die BMA zu überprüfen.

Bei schweren Mängeln informiert die Feuerwehr die zuständige Bauaufsicht.

Bauaufsichtlich nicht geforderte BMA können durch die Feuerwehr von der ÜE getrennt werden.

Der Konzessionär gibt dem Betreiber die Möglichkeit, bei Revisionsarbeiten mit einem Passwort über das Remote Center des Konzessionärs die Revision anzuzeigen.

Der Betreiber bzw. die Wartungsfirmen regeln daher die Maßnahmen im Rahmen von Revisionsarbeiten einschließlich der Prüfung der Übertragungseinheit mit dem Konzessionär, nicht mit der Kreisleitstelle.

9.1 Störung der BMA

Bei Störungen an der BMA sind die betreffenden Druckknopfmelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb, Notruf 112 wählen“ zu versehen.

Das hauseigene Personal ist darüber zu unterrichten, dass der Notruf bei gestörter Brandmeldeanlage über Telefon 112 erfolgen muss.

10.0 Betreiberpflichten

Der örtlich zuständigen Feuerwehr sind drei Ansprechpartner mit Name und Telefonnummer (dienstlich und privat) schriftlich zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten jederzeit erreichbar und in die Bedienung der BMA eingewiesen sind. Die Daten sind im Feuerwehrplan zu hinterlegen und stets aktuell zu halten.

Diese Ansprechpartner müssen schlüsselberechtigt und entscheidungsbefugt sein.

Änderungen der Ansprechpartner oder deren Erreichbarkeit sind umgehend und eigenverantwortlich der örtlichen Feuerwehr und der Leitstelle des Kreises Soest schriftlich mitzuteilen.

Es ist zu gewährleisten, dass auf Verlangen ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter in einem Zeitraum von **max. 30 Minuten** am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung festzustellen und weitere Fehlalarmierungen zu unterbinden.

Abweichungen von dieser Regelung sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die Brandmeldeanlage darf bei Brandalarm nicht vom Betreiber zurückgestellt werden.

Eine Abschaltung der ÜE darf nur durch den Konzessionär oder die Feuerwehr erfolgen.

11.0 Kostenersatz/Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr kann je nach Gemeinde kostenpflichtig sein. Die durch Falschalarme entstehenden Kosten von Feuerwehreinsätzen können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Gebühren kann der Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde entnommen werden.

12.0 Weitere Bedingungen

Die örtliche Feuerwehr ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen von diesen Anschlussbedingungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern. Diese Anschlussbedingungen sind Bestandteil des zwischen dem jeweiligen Konzessionär bzw. dem Kreis Soest und dem Teilnehmer des geschlossenen Mietvertrages.

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Soest, 24. November 2015